

Fachliche Standards für die Landesförderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

1. Aufgaben von anerkannten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Kinder, Jugendliche, Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und andere Umgangsberechtigte haben gemäß §§ 16, 17, 18, 28 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 24 ThürKJHAG Anspruch auf:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§ 18 Abs. 1 und 3 SGB VIII),
 - Beratung zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie der Lösung von Erziehungsfragen (§ 28 SGB VIII).

in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

2. Anforderungen an die Beratungsstelle

- 2.1 Für alle Ratsuchenden muss ein niedrigschwelliger und unbürokratischer Zugang zu einer Beratungsstelle ihrer Wahl gemäß § 5 SGB VIII gewährleistet sein.
- 2.2 Die Inanspruchnahme der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen beruht auf dem

Grundsatz der Freiwilligkeit. Dieses Angebot schließt das aktive Herantragen des Beratungsangebotes an Betroffene nicht aus.

- 2.3 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sind ein interdisziplinär arbeitender, sozialpädagogisch beratender und psychologisch-therapeutischer Fachdienst.
- 2.4 Die von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen zu bearbeitenden Probleme erfordern, dass die Mitarbeiter in einen fachlichen Austausch treten und regelmäßig Fallbesprechungen durchführen.
- 2.5 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen müssen mit Diensten, Angeboten, Einrichtungen und Initiativen, insbesondere aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen zusammenarbeiten.

3. Anforderungen an die personelle Ausstattung

- 3.1 Eine Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle soll mit mindestens drei hauptamtlichen Beratungsfachkräften mit unterschiedlicher beruflicher Qualifikation entsprechend Ziffer 4.1 a) und b) besetzt sein. Soweit nur zwei Vollbeschäftigteneinheiten (2 VbE) zur Verfügung stehen, sollen diese auf drei teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte aufgeteilt werden. Derzeit Beratungsstellen mit zwei Beratungsfachkräften haben Bestandsschutz.
- 3.2 In die Arbeit der Beratungsstellen kann bei Bedarf die Kompetenz weiterer Fachrichtungen (insbesondere Medizin oder Rechtswissenschaft) nebenamtlich oder auf Honorarbasis einbezogen werden.
- 3.3 Jede Erziehungs-, Ehe-, Familien- und

Lebensberatungsstelle sollte auf eine Verwaltungsfachkraft zurückgreifen können.

4. Qualifikationsanforderungen

4.1 Als Fachkräfte in den Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen müssen vertreten sein:

- a) Psychologen,
- b) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen oder Fachkräfte mit vergleichbaren Fachhochschul- und Hochschulabschlüssen im Sozialwesen.

In Ergänzung der o. g. Berufsbilder können weitere Beratungsfachkräfte mit folgender beruflicher Ausbildung zum Einsatz kommen:

- c) Theologen,
- d) Ärzte
- e) Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberater
- f) Pädagogen.

Beratungsfachkräfte mit weiteren Ausbildungsabschlüssen können in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen tätig werden, wenn sie nach Ziffer 2.4 der Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen vom 10. Dezember 1998 bereits als förderfähige Fachkräfte in einer Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle und im Wege einer Einzelfallentscheidung des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit anerkannt waren.

4.2 Alle Beratungsfachkräfte nach Ziffer 4.1 sollen eine anerkannte beraterische oder therapeutische Zusatzaus-

bildung nachweisen können oder sich in einer solchen befinden.

Neue Fachkräfte müssen spätestens nach Ablauf der Probezeit (halbes Jahr) eine verbindliche Anmeldebefristung zu einer entsprechenden Zusatzausbildung nachweisen. Von dieser Forderung kann nur dann abgesehen werden, wenn eine Fachkraft als Vertretung und befristet für ca. 2 Jahre in der Beratungsstelle tätig ist.

Nach § 28 Satz 2 SGB VIII soll dabei auf verschiedene methodische Ansätze innerhalb des multiprofessionellen Beratungsteams geachtet werden. Eine spezielle Zusatzausbildung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollte im Team vorhanden sein.

5. Fortbildung und Supervision

5.1 Die Fachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden, um sich mit den komplexen Problemlagen den sich ständig verändernden gesellschaftlichen Bedingungen auseinander setzen zu können und sich mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen bekannt zu machen.

5.2 Ebenso ist die regelmäßige Teilnahme an einer externen Supervision sicherzustellen.

6. Lage und räumliche Anforderungen:

6.1 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle soll verkehrsgünstig und möglichst wohnortnah für die Rat Suchenden gelegen sein. Die Beratungsstelle soll auch für Kinder und Jugendliche allein erreichbar sein.

6.2 Die Beratungsstelle muss über ausreichende Räumlichkeiten verfügen, die eine dem Beratungsauftrag ent-

sprechende störungsfreie Einzelberatung der Klienten ermöglicht. Räume für Gruppenarbeit und Therapie müssen ausreichend vorhanden und nutzbar sein. Ein Sekretariatsbereich sowie ein Warteraum sollen vorgehalten werden.

- 6.3 Die Beratungsstelle muss so angelegt sein, dass im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Rat Suchenden und Mitarbeiter ein ungestörtes Gespräch gewährleistet ist.
- 6.4 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle soll über eine entsprechende Ausstattung an Test-, Spiel-, Therapie- und Beschäftigungsmaterial verfügen.

7. **Organisatorische Anforderungen:**

- 7.1 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle muss regelmäßig zu feststehenden Zeiten geöffnet haben und außerhalb der Öffnungszeiten fernmündlich erreichbar sein. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten soll darauf Rücksicht genommen werden, dass Rat Suchende ohne längere Wartezeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten beraten werden können. Abendsprechstunden sind bedarfsentsprechend vorzuhalten.
- 7.2 Die inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze der Beratungsarbeit sind konzeptionell festzuschreiben.
- 7.3 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zu Grunde liegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht darzustellen und dem Landesjugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu übersenden.